

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

**Reform der Ersatzfreiheitsstrafe und Auswirkungen
für Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe liegt regelmäßig eine länger zurückliegende Verurteilung einer Geldstrafe zugrunde. Die Versuche, diese Geldstrafe einzutreiben, sind oft langwierig. Wird die Geldstrafe auch nach einer möglichen Gewährung von Ratenzahlung nicht bezahlt und kann diese weder beigetrieben noch die Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden, ist gemäß § 43 des Strafgesetzbuchs für jeden Tagessatz ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken. Die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt stellt mithin das letzte Mittel dar und erfolgt oftmals erst viele Monate, manchmal Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung.

Nach dem Bericht der Schweriner Volkszeitung vom 12. März 2022 hat die Justizministerin erklärt, dass eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe für sie ein wichtiges Ziel bleibe. Allerdings müssten dafür Bundesgesetze geändert werden. Sie wolle das Thema noch in diesem Jahr zur Justizministerkonferenz ansprechen (die Frühjahrstagung der 93. Justizministerkonferenz wird voraussichtlich am 1. und 2. Juni 2022 in Bayern stattfinden).

1. Hat sich nach Einschätzung der Landesregierung das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafen in Deutschland als kriminologisch sinnlos erwiesen und kann die Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs mit Ersatzfreiheitsstrafen nicht erreicht werden?

Gemäß § 2 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dient der Vollzug dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies gilt unabhängig von der Haftdauer für alle Freiheitsstrafen und damit auch für Ersatzfreiheitsstrafen. Je kürzer eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe ist, desto geringer sind allerdings die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der jeweiligen Justizvollzugsanstalt auf die Erreichung des Vollzugsziels und damit auf die Resozialisierung.

2. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, auf Bundesebene eine Änderung des Bundesrechts im Hinblick auf alternative Sanktionsmöglichkeiten und die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu erwirken?
Wenn sie keine hat, aus welchen Gründen nicht?

Die Gesetzgebungskompetenz für derartige Regelungen liegt beim Bund. Dementsprechend ist im Koalitionsvertrag auf Bundesebene folgende Formulierung enthalten:

„Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.“ Die Landesregierung hält diese Überarbeitung für gerechtfertigt und wird sie dem Grunde nach unterstützen. Die einzelnen Regelungsvorschläge bleiben abzuwarten. Parallel dazu bringt die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemeinsam mit Berlin einen Beschlussvorschlag in die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2022 ein, mit dem der Reformbedarf bei der Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen gegenüber dem Bund betont wird.

3. Welche Auswirkungen hätte nach Einschätzung der Landesregierung die Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern?
Wenn sie keine hat, aus welchen Gründen nicht?

Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen einer Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten kann keine gesicherte Prognose abgegeben werden. Dafür müsste geklärt sein, welche alternativen Sanktionsmöglichkeiten an die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafen treten werden. Die weitere Geldstrafenvollstreckung wäre weiterhin durch die Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften des Landes zu gewährleisten. Zudem müssten auch für die Vollstreckung von Erziehungshaft in den Justizvollzugsanstalten entsprechende räumliche und personelle Kapazitäten vorgehalten werden, sofern bisherige Straftatbestände zukünftig dem Ordnungswidrigkeitengesetz unterfallen würden.

4. Nach Erlass des Justizministeriums aus 2020 wurden Ersatzfreiheitsstrafler grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht, entgegen der vorherigen Maßgabe, dass diese in den geschlossenen Vollzug geladen und dort die Voraussetzungen für einen offenen Vollzug geprüft wurden.
- Besteht diese Regelung fort?
Wenn ja, bis wann und in welchem Umfang?
- a) Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Regelung auf die Resozialisierung und den Umgang mit dem bisherigen sozialen Umfeld der Ersatzfreiheitsstrafler ein?
- b) Welche Auswirkungen hat die Unterbringung im offenen Vollzug auf den geschlossenen Vollzug im Hinblick auf die Personal- und Raumressourcen (bitte nach Jahren, Personaleinheiten und Kosten aufführen)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) sollen die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Diese Kriterien sind bei allen Gefangenen individuell zu prüfen, unabhängig davon, ob sie eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Ein Erlass des Justizministeriums, der eine grundsätzliche Unterbringung von Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen im offenen Vollzug vorsieht, existiert nicht. Vielmehr wurde durch Erlass des Justizministeriums vom 29. Juni 2020 mit Wirkung ab Juli 2020 festgelegt, dass die Eignung eines oder einer Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafe zur Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich angenommen werden kann, wenn nicht ausdrücklich benannte Versagensgründe bestehen. An der Verfahrensweise, dass Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, hat sich daher nichts geändert. Ermöglicht wurde lediglich eine Beschleunigung der Prüfung hinsichtlich der Unterbringung im offenen Vollzug.

5. Wäre nach Einschätzung der Landesregierung die Unterbringung der Ersatzfreiheitsstrafler im offenen Vollzug eine Alternative zur Abschaffung der bundesrechtlichen Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe?
Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Bei der Vollstreckung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sind die in § 15 Absatz 2 StVollzG M-V benannten Kriterien zur Unterbringung im offenen Vollzug für alle Gefangenen zu beachten. Durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt erfolgt somit für jede einzelne Gefangene und jeden einzelnen Gefangenen eine individuelle Prüfung, ob die Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann. Diese Vorgehensweise hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Mit einer Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe würde die Grundlage für die Vollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt entzogen werden.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, Projekte und Maßnahmen zur Haftvermeidung stärker auszubauen, sich dabei insbesondere für die Schaffung von mehr Angeboten für gemeinnützige Arbeit einzusetzen und Personal bereitzustellen, das bereits frühzeitig die Begleitung und Unterstützung der Delinquenten wahrnimmt?
 - a) Wenn ja, um welche geplanten Projekte und Maßnahmen welcher Träger und Einrichtungen handelt es sich dabei und von welchen Kosten wird ausgegangen (bitte einzeln auflisten)?
 - b) Wenn keine weiteren Projekte und Maßnahmen geplant sind, aus welchen Gründen nicht?

Die Vermittlung von Geldschuldnern in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird bereits seit mehr als 20 Jahren an freie Träger übertragen. Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vermittlung von Personen, die gemeinnützige Tätigkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verrichten haben, ist seit Mai 2022 landesweit und flächendeckend an einen freien Träger „PHÖNIX Gemeinnütziger Verein für Resozialisierung e. V.“ übertragen worden. Der Verein bietet zu Geldstrafen verurteilten Personen, die eine solche Strafe nicht bezahlen können, Unterstützung bei der Abwendung der resultierenden Ersatzfreiheitsstrafe. Sie erhalten Hilfe bei der Antragsstellung an die Staatsanwaltschaft, um die Strafe abarbeiten zu können und werden danach an eine geeignete Beschäftigungsstelle vermittelt. Seit Mai 2022 wird jeder bearbeitete Fall mit einer Pauschale von 270,00 Euro abgegolten. Die Ausgestaltung der Vermittlung obliegt dem Träger.

Gemeinsam mit dem Träger und unter Einbindung des Kriminologischen Dienstes für den Strafvollzug sollen erforderliche Unterstützungs- und Beratungsbedarfe sowie weitere Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen abgestimmt werden.

7. Welche Projekte und Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gibt es seit 2020 bereits in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Projekten oder Maßnahme, Zeitraum und Kosten auflisten). Sollten Projekte und Maßnahmen zeitlich begrenzt oder eingestellt worden sein, aus welchen Gründen?

Die Vermittlung von Geldschuldnern in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe wurde schon vor dem Jahr 2020 an freie Träger übertragen.

Bis Ende des Jahres 2020 waren dies im Einzelnen der „Verbund für Soziale Projekte“ mit seiner Abteilung „VEGA Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit“ für die Staatsanwaltschaft Stralsund, die „Arbeiterwohlfahrt (AWO) Mecklenburg-Strelitz“ für die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg und der Verein „Phönix e. V.“ für die Staatsanwaltschaften Rostock und Schwerin.

Nach einer erneuten Ausschreibung zum Januar 2021 hat der „Phönix e. V.“ die Vermittlungstätigkeiten für die Staatsanwaltschaften Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg übernommen. Die Vermittlungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft Rostock wurde von dem Unternehmen „BILSE-Bildungs-Service für Europa GmbH, Institut für Bildung und Forschung Güstrow“ durchgeführt. Das Unternehmen beendete seine Tätigkeit zum 30. April 2022. Seitdem obliegt „Phönix e.V.“ die Vermittlungstätigkeit für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt betragen die Gesamtausgaben für die Vermittlungstätigkeiten circa 420 000 Euro im Jahr 2020 und circa 396 000 Euro im Jahr 2021.